

Gebührenordnung für die Benutzung der Samtgemeindebibliothek der Samtgemeinde Neuenhaus

Der Rat der Samtgemeinde Neuenhaus hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 die nachfolgende Gebührenordnung beschlossen.

| | Gebühr |
|---|------------------|
| <u>1. Gebühr für den Benutzerausweis (einmalig)</u> | |
| - für Erwachsene | 6,00 € |
| - für Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahren) | kostenlos |
| <u>2. jährliche Gebühr/Verlängerung des Benutzerausweises</u> | |
| - für Erwachsene | 6,00 € |
| - für Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahren) | Kostenlos |
| <u>3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung</u> | |
| - für Erwachsene | 6,00 € |
| - für Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahren) | 3,00 € |
| <u>4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium</u> | |
| - für Erwachsene | 1,00 € |
| - für Kinder u. Jugendliche (bis 18 Jahren) | 0,50 € |
| <u>5. Ermäßigung</u> - für Schülerinnen/Schüler; Auszubildende; Studierende; Personen im Bundesfreiwilligendienst, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger nach dem SGB II u.ä. werden gegen Nachweis die Gebührensätze für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr berechnet. | |

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.
Diese Gebührenordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Neuenhaus, den 16. Mai 2019



(Günter Oldekamp)

Samtgemeindebürgermeister